



**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für den Wasserrechtsantrag zur**  
**Entnahme von Grundwasser für betriebliche Zwecke – MAV Krefeld**  
**GmbH**

Az.: 54.06.03.04-79

Düsseldorf, den 15.10.2024

Die MAV Krefeld GmbH, Bataverstraße 9, 47809 Krefeld beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Linn, Flur 18, Flurstück 37 und 67 Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 90.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Bedüsung bzw. Beregnung der Lagerhalden und angrenzenden Verkehrsflächen sowie zur Verwendung in der Kaltmischanlage und der Reifenwaschanlage.

Für dieses Vorhaben hat die MAV Krefeld GmbH am 14.05.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Krefeld vom 01.03.2004 (Az.: 36 T2 am) mit einer genehmigten Entnahmemenge von 50 m<sup>3</sup>/h je Brunnen und insgesamt 90.000 m<sup>3</sup> ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die MAV Krefeld GmbH beantragt daher die Fortsetzung der Grundwasserförderung aus den bestehenden Brunnen I und II weiterhin mit einer



Gesamtmenge bis zu 90.000 m<sup>3</sup>/a. Die stündliche Förderrate wird auf 25 m<sup>3</sup> je Brunnen reduziert.

Die Grundwasserförderung von Brunnen I und II verursacht lediglich eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers für die Dauer der erteilten Erlaubnis. Durch die geringe Förderrate wird nur eine kleinräumigere Grundwasserabsenkung im Radius von 21 m um die Brunnen erzeugt. Der Absenkbereich befindet sich vollständig auf dem Betriebsgelände. Schutzgüter und Dritte sind durch die Absenkung nicht betroffen. Auswirkungen auf das im weiteren Umfeld befindliche Landschaftsschutzgebiet „Rheinufersbereich“ (LSG-4605-012) sowie das geschützte Biotop BT-4606-0150-2007 und die Biotopkataster BK-4606-0061 und BK-4606-0066 sind nicht zu erwarten. Der Flurabstand beträgt im Untersuchungsgebiet normalerweise um ca. 10 m, und liegt damit noch weit unterhalb der Aufnahmezone bzw. Wurzelzone der Pflanzen. Nach Beendigung der Grundwasserförderung wird sich der ursprüngliche Grundwasserstand mit der Zeit wieder einstellen.

Das Betriebsgelände liegt in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Wasserschutzgebiet. Der Betriebsstandort befindet sich auf einer Rheininsel, auf der mächtige potenziell schadstoffbelasten anthropogenen Auffüllungen auf lehmigen Deckschichten abgelagert wurden. Das durch die beiden Brunnen entnommene Grundwasser, das regelmäßig analysiert wird, zeigt keine erheblichen Auffälligkeiten bezüglich der festgestellten Stoffgehalte. Geringfügige Überschreitungen der Schwellenwerte wurden bei den Parametern Cyanide, Blei und Chrom festgestellt.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der MAV Krefeld GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Adi Seno Abyoga



**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

[Dezernat54@brd.nrw.de](mailto:Dezernat54@brd.nrw.de)

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

15.10.2024

